
STADT LUCKAU



Landkreis Dahme-Spreewald

12. ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes

im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18.01
„Windpark Luckau Nordwest“

BEGRÜNDUNG

für die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

ENTWURF

Stand: Februar 2026

GRUPPE PLANWERK

GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97, 10715 Berlin
Tel. +49 (0)30 889 163 90
mail@gruppeplanwerk.de

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABI	Amtsblatt
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EUGAL	Europäische-Gas-Anbindungsleitung
GW	Gigawatt
FNP	Flächennutzungsplan
INSEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEPro	Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg
LWaldG	Landeswaldgesetz Brandenburg
OPAL	Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	5
2	PLANGEBIET	6
2.1	Räumliche Lage.....	6
2.2	Geltungsbereich	7
2.3	Eigentumsverhältnisse	7
2.4	Gegenwärtige Nutzung und Erschließung.....	7
3	PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION, INFORMELLE PLANUNGEN	10
3.1	Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro)	10
3.2	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)	10
3.3	Regionalplanung Lausitz-Spreewald	12
3.4	Bundesweiter Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV).....	14
3.5	Gesetzliche Vorgaben der Bundesebene	14
3.6	Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg	15
3.7	Regionales Entwicklungskonzept Spreewald-Niederlausitzer Tagebaufolgelandschaft	15
3.8	Gesamtkonzept „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Stadt Luckau	15
3.9	Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Luckau 2030“	16
4	INHALTE DER ÄNDERUNG	17
4.1	Begründung der einzelnen Darstellungen	17
	4.1.1 Art der baulichen Nutzung	17
	4.1.2 Verkehrsflächen	18
	4.1.3 Flächen für Ver- und Entsorgung	18
	4.1.4 Versorgungsleitungen.....	19
	4.1.5 Flächen für Landwirtschaft und für Wald	19
	4.1.6 Nachrichtliche Übernahmen, entfallene Darstellungen	19
4.2	Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.....	19
	4.2.1 Anwendbarkeit der Regelung	19
	4.2.2 Regeln für Minderungsmaßnahmen.....	21
4.3	Standortalternativen	24

5	AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG	26
6	FLÄCHENBILANZ	28
7	VERFAHREN	28
8	LISTE DER ANLAGEN	30

Umweltprüfung und Umweltbericht

Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans wird von der Bürogemeinschaft Milan parallel zur Planaufstellung im erforderlichen Umfang verfasst.

Das Dokument ist Teil der Begründung. Es enthält eine eigenständige Gliederung und Seitennummerierung.

1 ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Um die energiepolitischen Klimaschutzziele des Bundes zu erreichen und um unabhängiger von fossilen Energieimporten zu werden, soll der Anteil erneuerbarer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Geothermie) am Bruttostromverbrauch bis 2050 auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gemäß § 4 EEG 2023 soll die installierte Leistung von Windenergieanlagen bis 2030 auf 115 Gigawatt gesteigert werden; 2040 soll der Zielwert von 160 Gigawatt installierter Leistung erreicht werden. Um diese Ausbauziele zu erreichen, wurde gesetzlich definiert, dass der Ausbau von Windenergieanlagen „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegt (§ 2 EEG 2023).

Das Vorhaben „Windpark Luckau Nordwest“ entspricht damit dem besonderen Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, gleichzeitig aber auch umweltverträglichen Energieversorgung. Auch die Stadt Luckau hat es sich zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung weiter zu steigern.

Windenergieanlagen gehören grundsätzlich zu den im Außenbereich privilegierten Nutzungen (§ 35 Abs. 1 BauGB), sodass die Aufstellung eines Bebauungsplans / Änderung des Flächennutzungsplans im Regelfall nicht erforderlich ist. Derzeit liegt zudem noch kein wirksamer Regionalplan zur Steuerung der Windenergie vor, der die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf einzelne Vorrangflächen beschränkt. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Windenergieanlagen bereits ohne Bauleitplanung zulässig wären, wobei durch die am 25.02.2026 verabschiedete Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung hier auf landesgesetzlicher Ebene bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 ein Vorbehalt besteht.

Für das Plangebiet soll dennoch ein Bebauungsplan aufgestellt und eine parallele Flächennutzungsplan-Änderung durchgeführt werden. Dies dient insbesondere dazu,

- unabhängig von der Regionalplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beizutragen,
- langfristig Planungssicherheit zu schaffen,
- eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen,
- auf eine sinnvolle räumliche Bündelung der Erschließung hinzuwirken,
- Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln und sicherzustellen, dass diese im Gemeindegebiet bzw. im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet durchgeführt werden.

Aus diesen Gründen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau in ihrer Sitzung am 27.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“ sowie die Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen (Beschluss-Nr. Stvv/25/003).

Die Stadt Luckau verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der am 28.04.2005 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Für das Plangebiet wurden seither keine Änderungen vorgenommen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Geltungsbereich größtenteils als Flächen für die Forstwirtschaft und als Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Abgrenzung dieser Flächen untereinander entspricht weitgehend der tatsächlichen Nutzung. Die durch das Plangebiet verlaufende Kreisstraße K 6138 wird als Teil des örtlichen Straßennetzes dargestellt. Zahlreiche der land- und forstwirtschaftlichen Wege im Plangebiet werden als Wirtschaftswege dargestellt.

Ferner finden sich Darstellungen der Gasleitungen im Osten des Plangebiets (Verlauf in Nord-Süd-Richtung) sowie der drei Freileitungen im Süden des Plangebiets (Verlauf in Ost-West-Richtung, Planzeichen „Stromleitungen oberirdisch ab 110 kV“). Im Norden sowie Westen des Plangebiets stellt der Flächennutzungsplan zudem jeweils oberirdische Stromleitungen des Mittelspannungsnetzes dar („Stromleitung oberirdisch 20 kV“).

Im Nordwesten des Plangebiets stellt der wirksame Flächennutzungsplan zudem eine wasserwirtschaftliche Nutzung dar (Planzeichen „Wasser / Brunnen“). In diesem Bereich wurde auch die Umgrenzung eines mittlerweile aufgehobenen Wasserschutzgebiets nachrichtlich übernommen.

Im Osten des Geltungsbereichs werden zudem zwei Bodendenkmale ausgewiesen. Deren Lage und dargestellte Umgrenzung ist mittlerweile veraltet.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 18.01 sind nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelbar. Daher wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren (12. Änderung) geändert.

Durch das Bauleitplanverfahren stellt die Stadt die Einbeziehung aller Belange von Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (z.B. übergeordnete Planungsebenen, Wald, Landwirtschaft, Naturschutz, Denkmalschutz, Leitungsträger) und privaten Personen in die Planung sicher (gem. § 1 Abs. 7 BauGB). Eine abschließende gemeindliche Abwägung der Belange ermöglicht eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz zu fördern. Es wird eine Begründung nach § 2a BauGB verfasst, deren Bestandteil eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist.

2 PLANGEBIET

2.1 RÄUMLICHE LAGE

Das Plangebiet liegt im Landkreis Dahme-Spreewald, in der Stadt Luckau. Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebiets zwischen den Ortschaften Zieckau (nördlich), Rüdingsdorf (nordöstlich), Gießmannsdorf (südöstlich), Pelkwitz und Zöllmersdorf (südlich) und Paserin (südwestlich). Die Kernstadt von Luckau liegt rund 3 km südöstlich des Plangebiets.

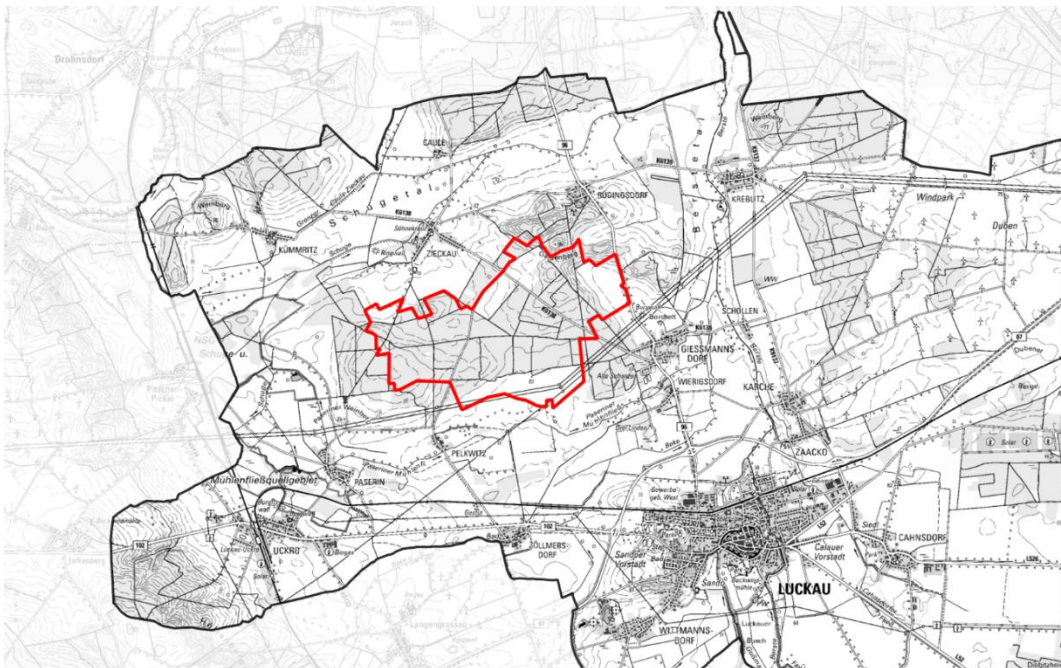


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot) im Stadtgebiet (schwarze Umrandung), ohne Maßstab
Kartengrundlage: © GeoBasis DE / LGB, dl-de/By-2-0 [DTK 100 -schwarz-weiß], 24.04.2025

2.2 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 581 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Eine flurstücksscharfe Darlegung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans entbehrlich.

2.3 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Ausführungen hierzu erfolgen in der Begründung zum Bebauungsplan.

2.4 GEGENWÄRTIGE NUTZUNG UND ERSCHLIEßUNG

- **Einbindung / verkehrliche Erschließung**

Straßenverkehr

Durch das Plangebiet führt die Kreisstraße K 6138, die die Ortslage Zieckau, Gießmannsdorf, Wieringsdorf und die Kernstadt von Luckau verbindet. Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet eine Vielzahl von land- und forstwirtschaftlich genutzten Wegen.

Radverkehr

Zwischen der Ortslage Pelkwitz und der Kreisstraße K 6138 verläuft durch das Plangebiet eine Radroute, die Teil des Knotenpunktnetzes ist. Im Westen des Geltungsbereichs verläuft zwischen den Ortslagen Paserin und Zieckau zudem die von der Naturparkverwaltung „Niederlausitzer Landrücken“ als „Kranichtour“ beworbene Radwanderroute.

- **Bebauungs- und Nutzungsstruktur**

Die Flächen innerhalb des Plangebiets sind nicht bebaut und überwiegend forstwirtschaftlich, zu einem untergeordneten Teil auch landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen unterliegen überwiegend einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Strukturierende Landschaftselemente wie z.B. Feldhecken sind innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen nicht vorhanden.

- **Ver- und Entsorgung**

Durch das Plangebiet verlaufen mehrere Versorgungsleitungen und technische Anlagen:

- drei 380-kV-Freileitungen der 50Hertz Transmission GmbH, die südlich und südöstlich des Plangebiets sowie teilweise im Süden des Plangebiets verlaufen,
- die Ferngasleitungen EUGAL und OPAL sowie der ONTRAS, deren Trassen im Osten des Geltungsbereichs in Nord-Süd-Richtung queren,
- im Nordwesten des Geltungsbereichs eine Mittelspannungsleitung mit Trafostation, eine Wasserleitung sowie eine Druckerhöhungstation.

- **Boden- und Wasserverhältnisse**

Es bestehen keine Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete innerhalb des Plangebietes wie auch in dessen Umfeld.

Die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden im Plangebiet ist als eher gering zu bewerten, die durchschnittliche Ackerzahl liegt unter 30. Lediglich im Osten des Plangebiets finden sich größere zusammenhängende Flächen mit Ackerzahlen über 30. Eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nur punktuell.

- **Natur, Landschaft, Umwelt**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst überwiegend Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Die rund 416 ha Wald sind vornehmlich mit Kiefern bestanden. Rund ein Drittel der Flächen ist als Mischwald zu charakterisieren, weitere rund 5 % der Flächen sind Laubwald¹.

Besondere Waldfunktionen finden sich lediglich an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze: Ca. 4 ha sind als „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“ (Waldfunktion 2100) kartiert. Diese Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

Entlang der Trasse der Ferngasleitungen befinden sich Sand- und Besenginsterheiden, die im Biotopkataster des Landesamts für Umwelt als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG eingetragen sind. In der Biotopkartierung 2025 (MEP Plan GmbH, Dresden) sind diese Biotope ebenfalls erfasst. Zudem wurden silbergrasreiche Pionierfluren und trockene Sandheiden als geschützte Biotope erfasst. Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen hierzu potenzielle Eingriffe minimierende Festsetzungen.

- **Denkmalschutz**

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es bislang keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmale.

¹ Datensatz „Bestandeszustandstypen“ des Landesbetriebs Forst, abgerufen am 17.04.2025.

Das Brandenburgische Landesamt teilte jedoch mit Schreiben vom 20.11.2023 mit, dass im Plangebiet, östlich der Ferngasleitung, ein in Bearbeitung befindliches Bodendenkmal liegt. Dessen Mittelpunkt wird im Bebauungsplan und der 12. Änderung des FNP nachrichtlich übernommen.

Neben dem Schutz von Denkmälern nach § 2 Abs. 3 BbgDSchG ist auch die Umgebung von Denkmälern geschützt. Zu den nächstgelegenen Baudenkmalen gehören:

- in der Ortslage Zieckau Gutsarbeiterhäuser (ID-Nr.: 09140417), die Dorfkirche (ID-Nr.: 09140321) und die Gutsanlage Zieckau (ID-Nr.: 09140407),
- in der Ortslage Gießmannsdorf die Dorfkirche (ID-Nr.: 09140093) sowie ein Gehöft (ID-Nr.: 09140429),
- in der Ortslage Pelkwitz die Dorfkirche (ID-Nr. 09140324),
- in der Ortslage Paserin die Dorfkirche (ID-Nr.: 09140294).

Weitere Ausführungen hierzu sind Bestandteil des Umweltberichts.

3 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION, INFORMELLE PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35)
- Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 17.06.2021 (ABl. Nr. 50)
- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 18.11.1996

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich zudem aus dem Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (in der Fassung für das förmliche Beteiligungsverfahren).

Weiterhin sind für die Planung folgende (übergeordnete) Planungen und Festlegungen relevant:

- Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- energiepolitische Ziele auf Bundes- und Landesebene
- Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg

3.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM 2007 (LEPRO)

Das Landesentwicklungsprogramm² (LEPro) bildet den Rahmen für die gemeinsame Landesplanung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Das LEPro enthält Grundsätze für die wirtschaftliche, landschaftliche, Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung sowie zur interkommunalen und regionalen Kooperation. Da die Grundsätze des LEPro jeweils im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) konkretisiert werden, erfolgt in dieser Begründung keine Bewertung der einzelnen relevanten Grundsätze des LEPro.

Der Bauleitplan ist mit den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes vereinbar.

3.2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR)

Die Ziele und Grundsätze der landesweiten Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg³, welcher am 01.07.2019 in Kraft getreten ist. Für die Planung sind

² Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg; Landesentwicklungsprogramm 2007 (GVBl. I S. 235).

³ Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg; Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 13.05.2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten am 01.07.2019.

insbesondere die nachfolgend aufgeführten und bewerteten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans von Belang:

G 6.1 Freiraumentwicklung

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Bewertung: Die Grundsätze einer nachhaltigen Freiraumentwicklung werden in der Planung berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden vorrangig vermieden bzw. der Bauleitplan verursacht keine neue Zerschneidung des Freiraums. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Freiraumschutzes erfolgt im Umweltbericht zum Bauleitplan. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch die Planung nur in geringfügigem Maße dauerhaft in Anspruch genommen.

Z 6.2 Freiraumverbund

Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Bewertung: Das Plangebiet liegt außerhalb des Freiraumverbunds; es sind somit keine Beeinträchtigungen des Freiraumverbunds zu erwarten.

G 7.4 (2) Nachhaltige Infrastrukturentwicklung

Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.

Bewertung: Der Standort ist durch technische Infrastruktur nur teilweise vorgeprägt; südlich angrenzend an das Plangebiet sowie teilweise im Plangebiet verlaufen drei 380-kV-Freileitungen.

Klimaschutz, Erneuerbare Energien

G 8.1 (1) *Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen*

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,*
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.*

G 8.1 (2) *Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.*

Bewertung: Der Bebauungsplan trägt zur räumlichen Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung durch Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung bei. An den Standorten der einzelnen Windkraftanlagen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Der Eingriff dient insgesamt jedoch dem Ansinnen des G 8.1, den Ausstoß klimawirksamer Treibhausgase zu verringern. Moorböden und Feuchtgebiete werden durch die Planung voraussichtlich nicht in Anspruch genommen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Planungsziele der 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes vereinbar sind. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung / Referat GL 5 bestätigte mit Stellungnahme vom 13.06.2025, dass Ziele der Landesplanung nicht entgegenstehen.

3.3 REGIONALPLANUNG LAUSITZ-SPREEWALD

Die Stadt Luckau gehört zum Landkreis Dahme-Spreewald, der Teil der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist. Für die Region stellt die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald den Regionalplan auf.

Gegenstand der Regionalplanung sind folgende Raumordnungspläne:

- Integrierter Regionalplan (in Aufstellung),
- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, Satzung vom 18.11.1996, ergänzt durch den Beschluss vom 17.11.1997,
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, Satzung vom 17.06.2021, die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg (ABI. Nr. 50),
- 2. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (in Aufstellung).

Integrierter Regionalplan (in Aufstellung)

Am 22.11.2014 fasste die 46. Regionalversammlung den Beschluss zur Erstellung eines Integrierten Regionalplanes. Auf der 50. Regionalversammlung (28.11.2018) beschloss sie die inhaltliche Gliederung des Regionalplanes. Über das Brandenburger Amtsblatt, 31. Jahrgang, Nummer 13 vom 01.04.2020 unterrichtete die Regionale Planungsgemeinschaft die Öffentlichkeit und die in ihre Belange berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des Regionalplans und forderte die von der Planung berührten öffentlichen Stellen auf, ihre Planungen und Maßnahmen Auskunft zu geben. Ab dem 1. September 2021 wurden die betroffenen Behörden beteiligt. Ein aktueller Entwurf liegt noch nicht vor.

Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Der Sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ steuert die Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen wie Kiesen, Sanden, Ton, Torf und Hartgesteine und weist hierzu Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus. Der Plan trifft keine Aussagen, die sich auf die Planung auswirken; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen. Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes.

Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte

Gegenstand des sachlichen Teilregionalplans ist die Weiterführung der Zentrale-Orte-Systematik vom LEP HR auf die Ebene der Regionalplanung. Der Plan trifft keine Aussagen, die sich auf die Planung auswirken.

Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes.

Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“

Für den Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald liegt der 2. Entwurf vor (Stand der förmlichen Beteiligung). Der Entwurf wurde vom 15.01.2026 bis 20.02.2026 öffentlich ausgelegt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Planung zu berücksichtigen.

Z 1 Abs. 1 Als Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden in der Region Lausitz-Spreewald die folgenden Gebiete festgelegt und in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt.

Tabelle 1: Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald (in numerischer Reihenfolge)

<i>Nummer</i>	<i>Name des Vorranggebietes</i>	<i>Landkreis / kreisfreie Stadt</i>	<i>Größe in ha.</i>
<i>VR-WEN-53</i>	<i>Zieckau Süd</i>	<i>Dahme-Spreewald</i>	<i>219,14</i>

Z 1 Abs. 2 In den Vorranggebieten nach Absatz 1 sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, sofern diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

Bewertung: Mit dem Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ beabsichtigt die Region Lausitz Spreewald, 2 % der Regionsfläche als Flächen für Windenergienutzung bereitzustellen und so das erste Teilflächenziel in Art. 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes⁴ zu erreichen. Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, greifen die Regelungen des § 249 Abs. 2 BauGB und die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich entfällt.

Das Plangebiet enthält das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet VR-WEN-53 Zieckau Süd, umfasst jedoch weitere Flächen.

Für das Vorranggebiet VR-WEN-53 trifft die Änderung des Flächennutzungsplans keine Festsetzungen, die den Zielen der Raumordnung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ entgegenstehen. Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen, die ausweislich der Begründung zum Ziel Z 1 gegen das Ziel verstoßen, werden für das Vorranggebiet nicht getroffen.

Die Möglichkeit, mittels kommunaler Bauleitplanung weitere Flächen für eine Windenergienutzung auszuweisen, bleibt durch den sachlichen Teilregionalplan unberührt. **Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen des sachlichen Teilregionalplans.**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestätigte mit Stellungnahme vom 21.07.2025, dass gegen die Planung keine Einwendungen bestehen.

⁴ BbgFzG - Brandenburgisches Flächenzielgesetz - Brandenburgisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3 vom 02.03.2023).

3.4 BUNDESWEITER RAUMORDNUNGSPLAN FÜR DEN LÄNDERÜBERGREIFENDEN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPHV)⁵

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), der zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den bundesweiten Raumordnungsplan für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz aufgestellt. Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Verordnung ist am 1. September 2021 in Kraft getreten.

Der Raumordnungsplan enthält unter anderem Vorgaben zur Prüfung des Hochwasserrisikos (Ziel I.1.1, Grundsatz I.1.2) einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels (Ziel I.2.1, Grundsatz I.2.2) sowie Berücksichtigungspflichten für die Minimierung von Hochwasserrisiken (Grundsatz II.1.1)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten. In der Planung wird dem Hochwasserschutz u.a. dadurch Rechnung getragen, dass im Bebauungsplan die Neuinanspruchnahme von Freiflächen bzw. die Bodenversiegelung begrenzt wird. **Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz.**

3.5 GESETZLICHE VORGABEN DER BUNDESEBENE

Gesetzliches Ziel ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Dazu soll bis zum Jahr 2050 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % gesteigert werden.

Einen wesentlichen Beitrag hierzu soll der Ausbau der Windenergie leisten: Bis zum Jahr 2030 sollen 115 GW Nennleistung installiert sein, bis zum Jahr 2040 160 GW. Mit Stand 11.02.2026 waren im Marktstammdatenregister in Betrieb befindliche Windenergieanlagen mit einer Nettonennleistung von ca. 78,2 GW hinterlegt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie dazugehöriger Nebenanlagen liegen gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen der bundesweiten Zielstellung, den Anteil der erneuerbaren Energien - hier in Form von Windenergienutzung - zu erhöhen.

⁵ Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz: Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV). Verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/brphv/BJNR371200021.html> (abgerufen am 31.10.2024)

3.6 ENERGIESTRATEGIE 2040 DES LANDES BRANDENBURG

Mit der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg hat die Landesregierung im Jahr 2022 die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Leitlinien des Landes Brandenburg für die kommenden Jahre festgeschrieben. Die Energiestrategie 2040 ersetzt die Energiestrategie 2030 aus dem Jahr 2012. Um einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung der nationalen und europäischen Ausbaustrategie zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch des Landes bis zum Jahr 2030 den Zielkorridor von 42 bis 55 % erreichen, für 2040 liegt der Zielkorridor bei 68 bis 85 %.

Die Energiestrategie definiert zudem sektorale Ziele für den Ausbau der einzelnen erneuerbaren Energien; hier findet auch die Windenergie Berücksichtigung: In Brandenburg sollen bis 2030 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 11,5 GW bzw. bis 2040 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 15 GW installiert werden.

Die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen dem vom Land Brandenburg angestrebten Ausbau der Windenergienutzung.

3.7 REGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT SPREEWALD-NIEDERLAUSITZER TAGEBAUFOLGELANDSCHAFT

In dem Regionalen Entwicklungskonzept in der Schlussfassung vom Juni 2018 wird der inhaltliche Schwerpunkt auf Tourismus gelegt. Das Konzept fokussiert eine Entwicklungszone sowie eine Kernzone, die sich nicht mit dem Plangebiet überschneiden. Für die Planungsziele der Bauleitplanung ergeben sich keine inhaltlichen Schnittmengen und sie stehen somit auch nicht im Widerspruch zu dem Regionalen Entwicklungskonzept.

3.8 GESAMTKONZEPT „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN“ DER STADT LUCKAU

Für das Luckauer Stadtgebiet wurden 2022 ein gesamtträumliches Konzept und eine Eignungsflächenanalyse für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt. Das Konzept wurde am 15.12.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Ergebnis sind Potenzialflächen, die nach Abzug von harten und weichen Ausschlusskriterien grundsätzlich für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen infrage kommen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans überschneidet sich mit einigen dieser Potenzialflächen (Flächennummern 28, 29, 30, 38, 39, 40, 65 und 66). Dabei handelt es sich um den überwiegenden Teil der im Plangebiet gelegenen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Potenzialflächen werden überwiegend als „bedingt geeignet“ und nur teilweise als „geeignet“ eingestuft.

Die Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Teilregionalplanes für die Windenergienutzung konnten im Gesamtkonzept „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ noch nicht berücksichtigt werden. Absehbar wird für den überwiegenden Teil der im Plangebiet befindlichen Potenzialflächen der raumordnerische Vorrang für die Windenergie gelten. Eine Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wäre dann nur möglich, wenn der Vorrang für die Windenergie gesichert bleibt. Aufgrund dieser perspektivisch erschwerten Rahmenbedingung für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erscheint es vertretbar, dass mit der Bauleitplanung die Fläche für die Windenergie gesichert wird.

Soll zu einem späteren Zeitpunkt dennoch eine Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Plangebiet erfolgen, kann grundsätzlich durch Änderung der Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

3.9 INTEGRIERTES STADTENTWICKLUNGSKONZEPT „LUCKAU 2030“

Die Stadt Luckau verfügt über ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK), welches am 25.04.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Das INSEK hat den Charakter eines umfassenden und integrierten Orientierungsrahmens für die Stadtentwicklung. Das INSEK legt unter anderem ein räumliches Leitbild für die Entwicklung der Stadt fest und bestimmt zentrale Vorhaben für die Stadtentwicklung.

Aus dem räumlichen Leitbild geht hervor, dass ein durch das Plangebiet verlaufender Weg zwischen Paserin und Zieckau Teil des weiteren Radwegenetzes sein soll. Die Planung betrifft ferner das Zentrale Vorhaben 5: Vorgesehen ist ein stärkeres Engagement der Stadt für den Klimaschutz. Hierzu zählt auch die Gewinnung erneuerbarer Energien, die Planungsziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist.

4 INHALTE DER ÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Luckau wurde am 28.04.2005 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Flächen im Änderungsbereich sind überwiegend als Waldflächen dargestellt. Diese Darstellungen des FNP stehen demnach im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Planung. Daher erfolgt die 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Windenergiegebieten i.S.d. § 2 Abs. 1 WindBG. Durch die 12. Änderung erfolgt deshalb, entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete, eine Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“. Die Abgrenzung zwischen Wald und Flächen für die Landwirtschaft entspricht der heutigen Realnutzung. Die Darstellung der Kreisstraße K 6138 als Teil des örtlichen Straßennetzes bleibt erhalten. Ferner werden Flächen für die Versorgung sowie Versorgungsleitungen dargestellt.

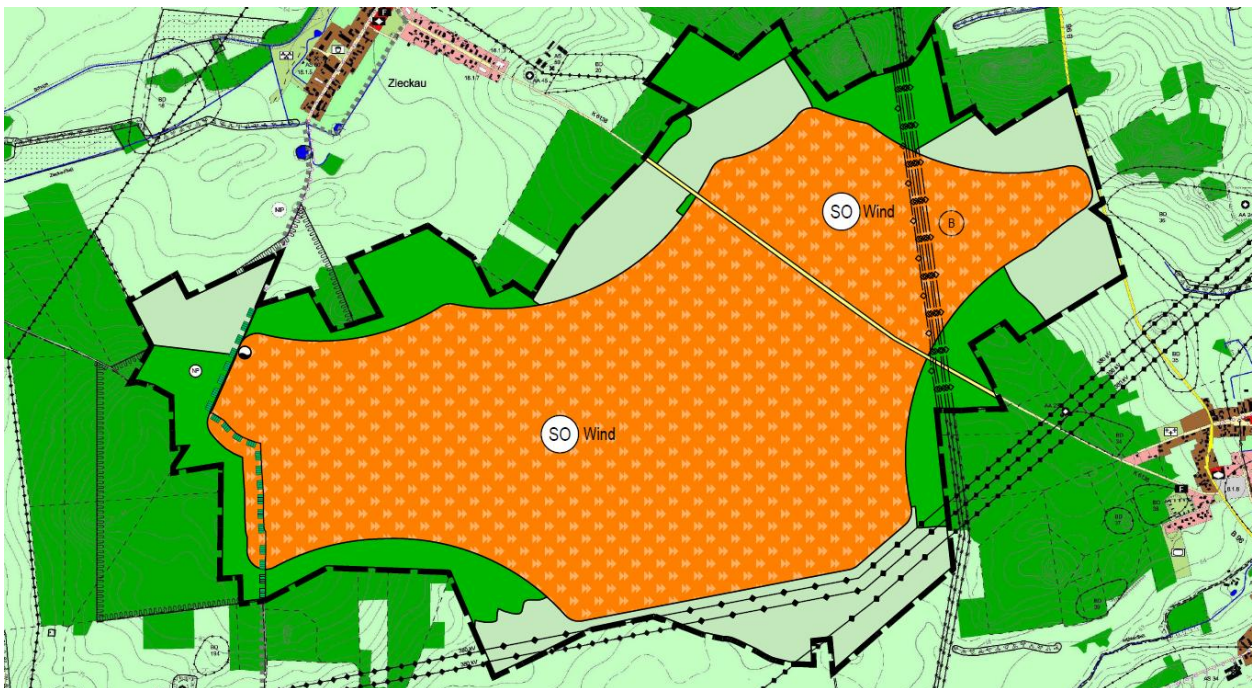


Abbildung 2: Planzeichnung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, o. M.

4.1 BEGRÜNDUNG DER EINZELNEN DARSTELLUNGEN

Nachfolgend werden jeweils wesentliche Beweggründe für die einzelnen Darstellungen dargelegt. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Da im Rahmen der Planung Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, ist im Plangebiet überwiegend die Darstellung entsprechender Sonderbauflächen vorgesehen. Die Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ ergibt sich unmittelbar aus den Planungszielen und entspricht begrifflich der Regionalplanung. Neben Windenergieanlagen sollen im Bebauungsplan auch alle erforderlichen Nebenanlagen, einschließlich Anla-

gen zur Speicherung von elektrischer Energie, zugelassen werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung wird auf eine gesonderte Auflistung der infrage kommenden Nebenanlagen verzichtet, da die Ausweisung als Sonderbaufläche eine eher allgemeine Bezeichnung erfordert.

Die Sonderbauflächen werden als Beschleunigungsgebiete i.S.d. § 249c BauGB dargestellt. Eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist für die Gemeinde dem Gesetzeswortlaut nach nicht optional. Gemäß § 249c Abs. 2 BauGB sind Beschleunigungsgebiete lediglich dann ausgeschlossen, wenn das Windenergiegebiet in z.B. in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet mit bestimmten landesweit bedeutendem Vogelvorkommen liegt. Es ist davon auszugehen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Plangebiet erfüllt sind (siehe im Detail Abschnitt 4.2).

Die geplanten Sonderbauflächen sind als Rotor-Innerhalb-Flächen konzipiert: Um eine zweifelsfreie Entwickelbarkeit des Bebauungsplanes sicherzustellen weisen die Sonderbauflächen den gleichen Umgriff auf wie die Baugebiete im parallel aufgestellten Bebauungsplan. Der Bebauungsplan legt innerhalb des Baugebietes Bauflächen fest, deren Grenzen von den Rotoren der Windenergieanlagen überstrichen werden können. Die Grenzen der Baugebiete bzw. Bauflächen sollen von den Rotoren der Windenergieanlagen dagegen nicht überstrichen werden können. Für die Anrechnung auf den Flächenbeitragswert i.S.d. § 4 WindBG ist insofern der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen.

Die Abgrenzung der Baufläche orientiert sich an der Systematik des Bebauungsplans. Bei der Ermittlung der Potenzialfläche wurden verschiedene Abstandskriterien berücksichtigt. Maßgeblich waren u.a.

- Einhaltung eines Abstands von 1000 m zu Wohngebäuden, unabhängig von ihrer Lage,
- keine Inanspruchnahme des Naturparks „Niederlausitzer Landrücken“,
- kein Überstreichen des ortsverbindenden Weges zwischen Paserin und Zieckau durch die Rotoren der Windenergieanlagen,
- Einhaltung eines Abstands von 95 m zur Fahrbahn der östlich des Plangebiets befindlichen Bundesstraße B 96,
- Einhaltung eines Abstands von ca. 135 m zum äußersten ruhenden Leiterseil der südlich befindlichen 380-kV-Leitungen (entsprechend Vorgaben des Leitungsträgers).

Die Potenzialfläche wurde für die Darstellung der Sonderbaufläche um den Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Referenzanlage (70 m) erweitert.

4.1.2 Verkehrsflächen

Die durch das Plangebiet verlaufende Kreisstraße K 6138 wird als Teil des örtlichen Straßennetzes dargestellt. Diese Darstellung entspricht der tatsächlichen Nutzung und war bereits Gegenstand des wirksamen Flächennutzungsplans. Mit der Planung ist keine Änderung der Nutzung beabsichtigt.

4.1.3 Flächen für Ver- und Entsorgung

Eine im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Wasser“ bleibt erhalten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des wirksamen Flächennutzungsplans befand sich hier noch eine Anlage zur Trinkwassergewinnung. Diese ist nicht mehr in Betrieb. Auf der Fläche befindet sich jedoch eine Druckerhöhungsstation, sodass die Fläche noch eine wasserwirtschaftliche Bedeutung hat. Zudem befindet sich hier eine Trafostation. Da die Fläche im Bebauungsplan als Versorgungsfläche gesichert werden soll, bleibt die Darstellung im Flächennutzungsplan bestehen.

4.1.4 Versorgungsleitungen

Durch das Plangebiet verlaufen zahlreiche Versorgungsleitungen. Hervorzuheben sind insbesondere:

- drei 380-kV-Freileitungen der 50Hertz Transmission GmbH im südlichen Teil des Änderungsbereichs,
- drei Stränge der Ferngasleitungen OPAL und EUGAL im östlichen Teil des Änderungsbereichs (GASCADE),
- drei weitere Stränge von Ferngasleitungen der ONTRAS Gastransport, die sich neben den Ferngasleitungen OPAL und EUGAL befinden.

Diese Versorgungsleitungen übergeordneter Bedeutung werden – entsprechend der bisherigen Systematik des Flächennutzungsplans – in der Planzeichnung dargestellt. Weitere Leitungen wie etwa Telekommunikationskabel entlang der Kreisstraße sowie eine Wasserleitung und ein Mittelspannungskabel entlang eines Weges zwischen Zieckau und Paserin werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, da derartige Anlagen typischerweise in geringerem Maße als Planungsrestriktion wirken.

4.1.5 Flächen für Landwirtschaft und für Wald

Waldflächen werden – außerhalb der auszuweisenden Bauflächen – auf Grundlage der Forstgrundkarte sowie aufgrund von digitalen Orthophotos entsprechend der derzeit vorhandenen Abgrenzung dargestellt. Die Bezeichnung wird von „Flächen für die Forstwirtschaft“ auf „Flächen für Wald“ abgeändert, um auch Waldfunktionen jenseits der forstwirtschaftlichen Bedeutung herauszustellen.

Die verbleibenden Flächen im Geltungsbereich werden entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

4.1.6 Nachrichtliche Übernahmen, entfallene Darstellungen

Ein in Bearbeitung befindliches Bodendenkmal (*Registrierungs-Nummer 13066*), welches sich östlich der Ferngasleitungen befindet, wird nachrichtlich übernommen, da es sich hierbei um eine wesentliche Planungsrestriktion handelt.

Eine nachrichtliche Übernahme eines Wasserschutzgebietes sowie von weiteren Bodendenkmalen entfällt, da diese nicht mehr bestehen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird im Sinne der Übersichtlichkeit auf eine weitere Darstellung bestehender Wirtschaftswege verzichtet.

4.2 AUSWEISUNG VON BESCHLEUNIGUNGSGEBIETEN

4.2.1 Anwendbarkeit der Regelung

Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese gemäß § 249c Abs. 1 BauGB grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen.

Eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist gemäß § 249c Abs. 2 BauGB lediglich dann ausgeschlossen, wenn das Windenergiegebiet in z.B. in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder in einem Gebiet mit bestimmten landesweit bedeutendem Vogelvorkommen liegt. Relevant sind landesweit bedeutende Vogel-

vorkommen dann, wenn dort mindestens eine durch den Ausbau der Windenergie betroffene europäische Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 des BNatSchG, einer „Anhang-IV-Art“⁶ oder einer Art, die in Anlage 1 zur BArtSchV aufgeführt ist.

Die in der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Sonderbauflächen für die Windenergienutzung werden als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land dargestellt.

Dem liegen insbesondere folgende Überlegungen zu den Anwendungsvoraussetzungen zugrunde:

- Die auszuweisende Fläche liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz.
- Die Gebiete landesweit bedeutenden Vorkommen der in § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB genannten Arten sollen auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.
- Der Gesetzesbegründung zufolge kommen etwa „Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten“ in Betracht⁷.
- Für Dichtezentren und Schwerpunktorkommen sind keine geeigneten Datensätze bekannt.
- Der Brandenburgische Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) definiert Abstandskriterien für störungssensible Vogelarten. In diesem Zusammenhang sind u.a. Rast- und Überwinterungsgebiete störungsempfindlicher Vogelarten mit landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung dokumentiert. Das Plangebiet befindet sich außerhalb dieser Flächen.
- Alternativ zur Bewertung anhand bekannter Artvorkommen sollen landesweit bedeutende Vorkommen auch anhand besonders geeigneter Lebensräume ermittelt werden können. Besonders geeignete Lebensräume i.S.d. 249c BauGB sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind. Im kartierten Eingriffsbereich sind solche Lebensraumtypen nur kleinteilig vorhanden (in Form trockener Sandheiden). Die kleinteilige Ausprägung lässt keine landesweit bedeutenden Vorkommen der in § 249c Abs. 2 Nr. 2 genannten Arten erwarten.
- Für das Bauleitplanverfahren wurden Kartierungen der Avifauna sowie von Reptilien durchgeführt. Im Ergebnis dieser Kartierungen ist davon auszugehen, dass für Vorkommen einiger der in § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB genannten Arten ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ohne weitere Maßnahmen zu besorgen wäre. Die Bewertung der Betroffenheit ist der Tabelle 25 im Umweltbericht zu entnehmen.
- Eine (mögliche) Betroffenheit einzelner Exemplare der Arten schließt die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes nicht aus. Maßgeblich ist hier vielmehr, ob es sich um ein landesweit bedeutendes Vorkommen handelt.
- Der AGW-Erlass definiert, dass bei Betroffenheit von Brutpaaren sehr seltener Arten (Schreiadler, Schwarzstorch, Uhu, Wiesenweihe und Zwergdommel) in der Regel auch die Population im Land betroffen ist⁸. Die genannten Arten wurden im Rahmen der faunistischen Kartierungen nicht dokumentiert.

⁶ D.h. einer in Anhang IV zur Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art.

⁷ Siehe Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 21/797, S. 54.

⁸ Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) in der Fassung der 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023, S. 16.

- Die zum Bauleitplanverfahren durchgeführte Kartierung ermöglicht lediglich eine kleinräumige Betrachtung. Anhaltspunkte für Vorkommen landesweiter Bedeutung, etwa durch eine besonders hohe Anzahl an Exemplaren/Brutpaaren oder eine besonders hohe Dichte, bieten die Kartierergebnisse nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Ausschlussstatbestände für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land nicht vorliegen. Die Ausweisung ist gem. § 249c Abs. 1 BauGB deshalb vorzunehmen.

Die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes geht § 249c Abs. 3 BauGB zufolge mit eigenen Anforderungen an die Umweltprüfung einher: Für die Vermeidung oder Minderung im Rahmen der Umweltprüfung ermittelter möglicher negativer Umweltauswirkungen sind geeignete „Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ aufzustellen. Die dabei relevanten negativen Umweltauswirkungen ergeben sich dabei nicht aus der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB, sondern beschränken sich auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten, Auswirkungen auf die in § 249c Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 referenzierten Vogelarten sowie auf die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

4.2.2 Regeln für Minderungsmaßnahmen

Auf Grundlage der im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erheblichen Umweltauswirkungen sind Regeln für Minderungsmaßnahmen zu entwickeln. Für die auszuweisenden Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land sollen folgende Regeln für Minderungsmaßnahmen dargestellt werden, die im Wesentlichen auf der artenschutzfachlichen Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung basieren⁹:

- V1 – Bauzeitenmanagement (regelmäßig)
- V2 – Vergrämung von Bodenbrütern aus dem Baustellenbereich im Offenland (anlassbezogen)

Die Regelung zum Bauzeitenmanagement wird für Bodenbrüter des Offenlands um eine mögliche Minderungsmaßnahme zur Vergrämung ergänzt. Die Maßnahme kann anlassbezogen erforderlich werden, wenn Baustellenbereiche im Offenland vorgesehen sind und die Bauarbeiten nach Beginn der Brutperiode beginnen. Das Erfordernis soll bezogen auf die konkrete Anlagenplanung überprüft werden.

- V3 - Vorerkundung zu Reptilienhabitaten (regelmäßig) und bauzeitlicher Reptilienschutz durch Schutzzäune oder Umsetzung/Umsiedlung (anlassbezogen)

Im Rahmen des Planverfahrens wurde für Teilflächen eine Erfassung von Reptilien durchgeführt. Ferner liegt eine gutachterliche Abschätzung zur Betroffenheit auf den übrigen Flächen vor. Im Zuge der Erfassungen wurde ein Zauneidechsenvorkommen kartiert. Ein Vorkommen der Schlingnatter wurde nicht belegt, es existieren jedoch grundsätzlich geeignete Habitatbedingungen. Die Regel V3 sieht auf dieser Erkenntnisgrundlage eine weitere Erfassung vor. Werden Reptilienhabitats durch die Planung tangiert, sind weitere Maßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahme mindert insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen.

⁹ Dem § 249c BauGB sowie der Anlage 3 zum BauGB ist zu entnehmen, dass bei der Ermittlung der für das Beschleunigungsgebiet relevanten Umweltauswirkungen neben der Windenergie an Land auch im Plan bestimmte zulässige Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme und der Netzanschluss zu berücksichtigen seien. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sieht keine Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme i.S.d. § 249 Absatz 6a BauGB vor. Die Umweltauswirkungen des Netzanschlusses hängen in Art und Ausmaß vom Netzverknüpfungspunkt ab, der für die beplanten Flächen derzeit noch nicht festgelegt werden kann. Von den Bestimmungen der Anlage 3 wird insoweit abgewichen.

- V4 - Micro-Siting zur Vermeidung von Konflikten mit streng geschützten und/oder kollisionsgefährdeten Vogelarten (anlassbezogen)

Die kleinräumige Standortwahl bzw. das Micro-Siting ist gemäß Anlage 1 BNatSchG grundsätzlich für alle kollisionsgefährdeten Vogelarten geeignet, um ein signifikanter erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu vermindern. Projektbezogen ist zu überprüfen, inwieweit eine kleinräumige Verschiebung von Anlagenstandorten erforderlich, aber auch möglich ist.

- V5 - Temporäre Abschaltung von Windenergieanlagen auf Acker bei Bewirtschaftungsereignissen (anlassbezogen)

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurde dokumentiert, dass sich im Umfeld des Plangebiets drei Rotmilanhorste befinden. Die Sonderbauflächen überschneiden sich teilweise mit zentralen Prüfbereichen dieser Horststandorte. Im zentralen Prüfbereich bestehen den Regelungen in § 45b BNatSchG grundsätzlich Anhaltspunkte dafür, das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Im vorliegenden Fall existiert mit der Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen eine fachlich geeignete Maßnahme, die bei Bedarf projektbezogen angeordnet werden kann, wenn zentrale Prüfbereiche des Rotmilans betroffen sind. Mit der Maßnahme kann das Tötungs- und Verletzungsrisiko des Rotmilans unter die Signifikanzgrenze gemindert werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen werden so vermieden.

- V6 - Phänologiebedingte Abschaltung (anlassbezogen)

Soweit die vorgenannten Maßnahmen im konkreten Fall nicht ausreichen, um signifikant erhöhte Risiken für die kollisionsgefährdete Vogelarten zu mindern, kann eine phänologiebedingte Abschaltung erforderlich werden. Das Erfordernis einer phänologiebedingten Abschaltung ist projektbezogen zu überprüfen. Die Maßnahme soll nur angeordnet werden, wenn keine anderen fachlich anerkannten Maßnahmen zur Verfügung stehen.

- V7 – Minderung des Gefährdungspotenzials für Fledermäuse durch temporäre Abschaltung (regelmäßig)

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Waldflächen im Plangebiet sowie in dessen unmittelbarem Umfeld kann zu einer Gefährdung von Fledermäusen führen. Da es sich bei den Flächen im Plangebiet um solche Funktionsräume besonderer Bedeutung handelt, werden Minderungsmaßnahmen regelmäßig erforderlich sein. Durch eine vorsorgliche Abschaltung während der Zeiträume hoher Aktivität kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vermieden werden. Soweit durch eine geeignete Erfassung während des Betriebs ein anderes Aktivitätsmuster nachgewiesen wird, kann eine Anpassung der Abschaltungen erfolgen. Die Regel entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Anlage 3 zum AGW-Erlass. Die Maßnahme kann auch zur Vermeidung von Konflikten mit dem Ziegenmelker beitragen. Mit der Maßnahme werden betriebsbedingte Auswirkungen der Windenergieanlagen gemindert.

- V8 – Maßnahmen zum Schutz hügelbauender Ameisen (anlassbezogen)

Im Rahmen des Planverfahrens wurden keine Erfassungen von Insekten durchgeführt. Die Biotopausstattung im Plangebiet ist grundsätzlich geeignet für hügelbauende Ameisen. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist deshalb projektbezogen ggf. eine entsprechende Kontrolle sinnvoll. Soweit Völker betroffen sind, sind weitere Maßnahmen (Umsetzung bzw. Umsiedlung) zu ergreifen. So werden insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen gemindert.

- V9 - Ökologische Baubegleitung (regelmäßig)

Mit der Regel V9 wird eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, um eine Kontrolle zur Einhaltung der übrigen Maßnahmen sowie auch eine naturschutzfachliche Feinsteuerung und Nachjustierung der Maßnahmen zu ermöglichen. Die ökologische Baubegleitung kann zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen beitragen. Die Maßnahme ist regelmäßig erforderlich, unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Projektes.

- CEF1 - Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (anlassbezogen)

Soweit sich im Baustellenbereich Bruthöhlen befinden, sind ggf. vor Baubeginn Nisthilfen anzubringen, um ein Ersatzquartier zu bieten. Das Erfordernis für die Maßnahme CEF1 ist projektbezogen zu überprüfen.

- CEF2 - Sicherung bestehender Habitate für Nachtschwalbe/Ziegenmelker (anlassbezogen)

Die zuvor dargestellten Minderungsmaßnahmen sind für den Ziegenmelker je nach Ausgestaltung der Vorhabenplanung nur eingeschränkt wirksam. Ggf. sind daher vorab zur Vorhabenrealisierung bestehende Habitate durch Maßnahmen zu sichern. Das Erfordernis ist projektbezogen zu prüfen.

- CEF3 - Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse (anlassbezogen)

Soweit sich im Baustellenbereich Quartiere von Fledermäusen befinden, können vor Baubeginn Ersatzquartiere geschaffen werden, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Inwieweit dies erforderlich ist, ist bezogen auf die konkrete Vorhabenplanung zu überprüfen.

- CEF4 - Aufwertung/Schaffung von Habitaten für Zauneidechsen und andere Reptilienarten (anlassbezogen)

Soweit im Rahmen der Vorerkundung (V3) eine projektbezogene Betroffenheit der Reptilienarten festgestellt wird, kann die rechtzeitige Aufwertung oder Neuschaffung von Habitaten sicherstellen, dass das Eintreten artenschutzfachliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Das Erfordernis ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu überprüfen.

4.3 STANDORTALTERNATIVEN

Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung trifft die Plangeberin die Pflicht, Alternativen zu prüfen. Dies betrifft auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Zusammenhang mit der Windenergienutzung vor allem die Prüfung von Standortalternativen. Dabei kommen lediglich solche Alternativen in Betracht, „die aus der Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind“ (EZBK BauGB § 1 Rn. 202).

Leitend ist dabei insbesondere das Planungsziel, einen erheblichen Beitrag zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung zu leisten und hierfür Flächen auszuweisen.

Wie nachfolgend kurz anhand ausgewählter Standortkriterien dargelegt (siehe Abbildung 3), ist ersichtlich, dass im Luckauer Stadtgebiet kaum Flächenalternativen bestehen, die ähnlich groß wie das Plangebiet sind und damit im gleichen Maße geeignet wären, den Ausbau der Windenergie zu fördern.

Relevant für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung sind unter anderem folgende Kriterien:

- Im landesplanerischen Freiraumverbund ist die Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten ausgeschlossen, so sie die Verbundfunktionen stört. Dies wäre auch bei einer Flächenausweisung von Windenergieanlagen anzunehmen, wenn nicht nur der Randbereich des Freiraumverbunds berührt wird. Im Luckauer Stadtgebiet umfasst der Freiraumverbund auch mehrere Naturschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Gebiete.
- Es ist ein ausreichender Schutzabstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung einzuhalten. Nach dem Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz ist für privilegierte Windenergieanlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB genehmigt werden, ein Mindestabstand von 1000 Metern zu Wohngebäuden im beplanten und unbeplanten Innenbereich vorgesehen.
- Artenschutzfachliche Restriktionen ergeben sich u.a. durch die im Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) ausgewiesene Rastgebietsskulisse. Dabei handelt es sich um Flächen, die eine besondere Bedeutung für Rastvögel aufweisen und daher bei Ausbau der Windenergienutzung erhebliche artenschutzfachliche Konflikte zu erwarten wären.
- Im westlichen und südlichen Teil des Stadtgebiets befindet sich der Naturpark Niederlausitzer Landrücken. Zwar handelt es sich bei dieser Gebietskulisse nicht um ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung, die Inanspruchnahme soll jedoch vermieden werden, um die Entwicklung des Naturparks nicht in mehr als notwendigem Maße zu beeinträchtigen.
- Im Stadtgebiet von Luckau sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen in Betrieb. Die Nutzung konzentriert sich bislang auf der Dubener Platte. Diese Flächen dienen bereits der Windenergienutzung und sind zur weiteren Förderung der Windenergienutzung vor allem im Rahmen eines Repowerings geeignet.

Neben der Potenzialfläche bestehen, wie in der folgenden Abbildung 3 erkennbar, wenige Flächen, die unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien in ähnlicher Weise dazu geeignet wären, den Ausbau der Windenergienutzung zu fördern.

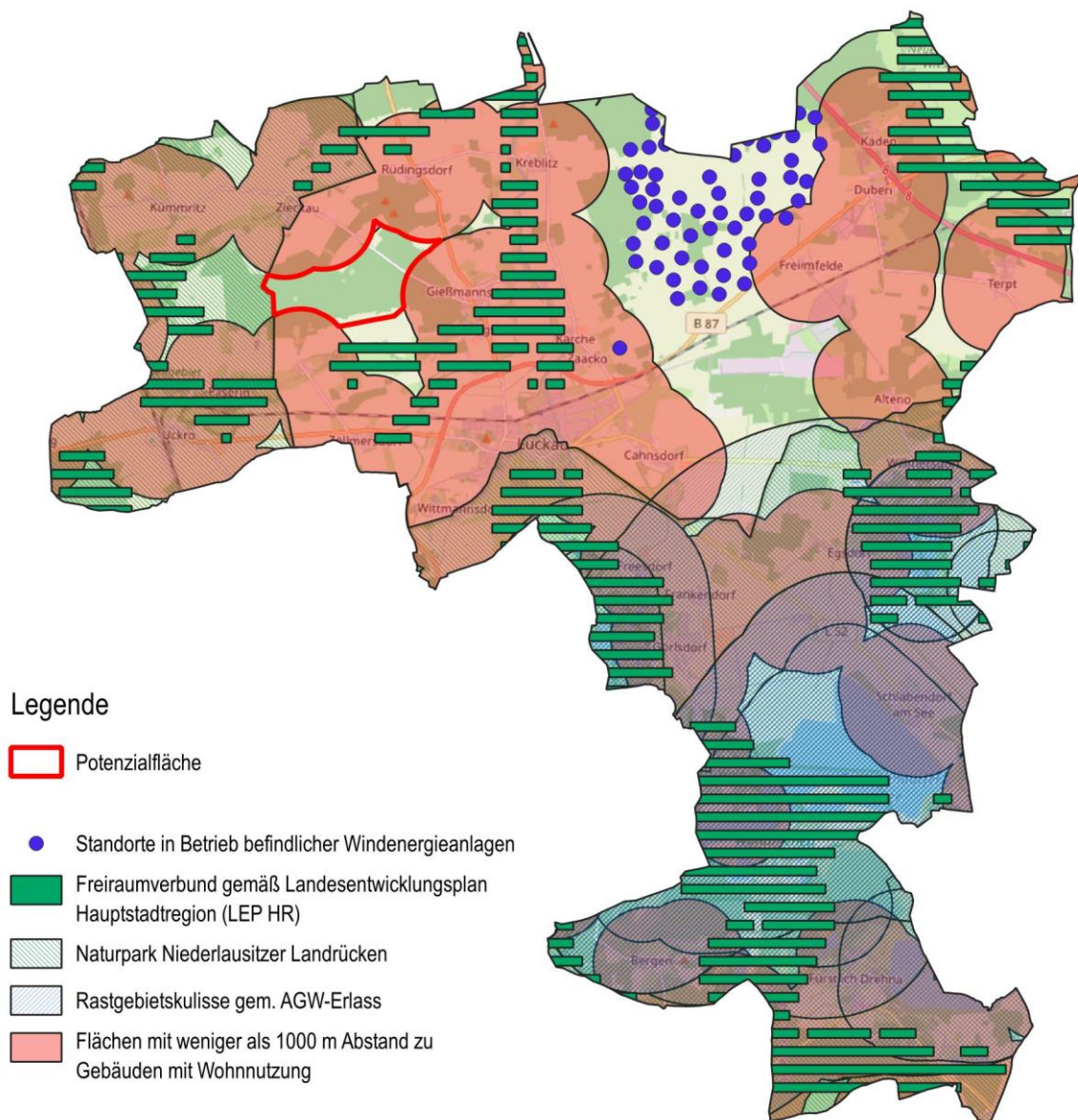


Abbildung 3: Restriktionen für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung (Auswahl) im Luckauer Stadtgebiet, ohne Maßstab
Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Beitragende, 20.02.2026

Eine hypothetische Flächenalternative, die dem Plangebiet in ihrer Größe ähnelt, befindet sich zwischen den Ortslagen Zaacko, Cahnndorf, Freimfelde und Alteno. Hier wirken jedoch Flächenrestriktionen wie bestehende Bauleitplanungen zugunsten von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Forstflächen mit besonderen Waldfunktionen, die querende Bundesstraße B 87 sowie die Trasse der Niederlausitzer Eisenbahn. Je nach Abgrenzung würde es zu einer sehr starken Umfassung und Immissionsbelastung einzelner Ortslagen kommen. Aufgrund dieser Restriktionen ist zumindest davon auszugehen, dass es sich hierbei nicht um eine offensichtlich besser geeignete Planungsalternative handelt.

Der Stadt Luckau sind insoweit keine Flächen bekannt, die zur Erreichung der Planungsziele offenkundig besser geeignet wären als die Potenzialfläche im Änderungsbereich.

5 AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

- **Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen**

Die Flächen im Geltungsbereich werden bislang größtenteils forst- und teilweise landwirtschaftlich genutzt. Mit der Umsetzung der Planung gehen durch die Errichtung von Windenergieanlagen, deren Nebenanlagen sowie durch die Anlage von Erschließungswegen forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Die Inanspruchnahme ist jedoch nur punktuell an den Anlagenstandorten sowie für die Erschließungswege erforderlich. Nähere Regelungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Nach Beendigung der Nutzung als Windpark sollen die Windenergieanlagen sowie nicht mehr benötigte Erschließungswege vollständig zurückgebaut werden, sodass anschließend wieder eine forst- bzw. landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann.

- **Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen**

Schall

In einer Schallimmissionsprognose (Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, vom 11.02.2026) wurde die Errichtung von 17 Windenergieanlagen im Änderungsbereich hinsichtlich der Schallimmissionen betrachtet. Hierzu wurden an einem Gebäude im Außenbereich sowie in den umliegenden Ortschaften Kümmitz, Zieckau, Rüdingsdorf, Gießmannsdorf, Luckau, Pelkwitz, Paserin, Uckro und Pitschen-Pickel, die sich im möglichen akustischen Einwirkungsbereich dieser Windenergieanlagen befinden, maßgebliche Immissionsorte definiert. Für diese Immissionsorte wurden unter Berücksichtigung der geltenden Berechnungsvorschriften im Bundesland Brandenburg die zu erwartenden Schallimmissionspegel berechnet. Zusammenfassend wird in der Prognose festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte teilweise für den Nachtzeitraum überschritten werden. Die geringe Überschreitung steht einer Genehmigung des Vorhabens nach TA Lärm 3.2.1 Absatz 3 nicht entgegen. Überwiegend werden die anzuwendenden Immissionsrichtwerte eingehalten. Der Bauleitplanung stehen gemäß der gutachterlichen Untersuchung schalltechnisch demnach keine im BImSchG-Verfahren nicht zu überwindende Hindernisse entgegen.

Schattenwurf

In einer Schattenwurfprognose (Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, vom 29.01.2026) wurde die Errichtung von 17 Windenergieanlagen im Änderungsbereich hinsichtlich der Schattenwurfimmissionen betrachtet. Hierzu wurden an einem Gebäude im Außenbereich sowie in den umliegenden Zieckau, Rüdingsdorf, Gießmannsdorf, Wierigsdorf und Pelkwitz, die sich im möglichen Einwirkungsbereich des Schattenwurfs dieser Windenergieanlagen befinden, maßgebliche Immissionsorte definiert. Für diese Immissionsorte wurde unter Berücksichtigung der geltenden Berechnungsvorschriften die zu erwartende Schattenwurfdauer berechnet. Zusammenfassend werden in der Prognose an mehreren Immissionsorten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte festgestellt. Daher sind einige der geplanten Anlagen in kritischen Zeiträumen außer Betrieb zu nehmen und dazu mit einer entsprechenden Abschaltvorrichtung auszustatten. Der Bauleitplanung stehen gemäß der gutachterlichen Untersuchung hinsichtlich des Schattenwurfs demnach keine im BImSchG-Verfahren nicht zu überwindende Hindernisse entgegen.

Optisch bedrängende Wirkung

Durch die Rechtsprechung wurde in den letzten Jahren herausgearbeitet, dass von Windenergieanlagen gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen eine „optisch bedrängende Wirkung“ ausgehen kann, die bei der Zulassung von Windenergieanlagen sowie im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen ist.

Für die Ebene der Vorhabenzulassung ist die Gewichtung des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung mittlerweile gesetzlich geregelt: Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht dieser Belang einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht.

Die Plangeberin geht davon aus, dass die Gewichtung durch den Gesetzgeber für das Zulassungsverfahren auch Anhaltspunkt für die bauleitplanerische Abwägung sein kann. In Verbindung mit den Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ein Mindestabstand von 1000 m zwischen Gebäuden mit Wohnnutzung und den Fundamenten der Windenergieanlagen sichergestellt. So ist für die höchste Referenzanlage anzunehmen, dass der Abstand mindestens etwa dem 3,4-fachen der Gesamthöhe der Windenergieanlagen entspricht. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist demnach nicht auszugehen.

- **Auswirkungen auf den Verkehr**

Das Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit den geplanten Windenergieanlagen konzentriert sich auf die Bau- und Rückbauphase des Windparks. Für den Transport von Rotorblättern, Gondel bzw. Maschinenhaus sowie vom Turm der Windenergieanlage sind in der Regel Schwerlasttransporte nötig.

Während des Betriebs ist das Verkehrsaufkommen dagegen gering, lediglich zur Wartung ist das Anfahren der Windenergieanlagen erforderlich.

- **Auswirkungen auf die Umwelt**

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans als gesonderter Teil beigelegt.

- **Kosten und Finanzierung**

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens und sonstiger im Zusammenhang mit der Planung zu erstellender Gutachten übernimmt der Projektentwickler. Die erforderlichen Tätigkeiten zur Steuerung des Verfahrens sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben werden von der Stadtverwaltung Luckau durchgeführt.

Mögliche Folgekosten nach Realisierung der Planung, wie beispielsweise durch die Pflege von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, werden über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Projektentwickler gesichert, sodass der Haushalt der Stadt Luckau dadurch nicht in Anspruch genommen wird.

Weitergehende Verpflichtungen werden auf Grundlage der Angemessenheit im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Projektentwickler und der Stadt Luckau verbindlich geregelt.

6 FLÄCHENBILANZ

Aus der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich nachstehende Flächenbilanz (Stand: 20.02.2026):

Änderungsbereich	ca. 580,5 ha
Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“	ca. 381 ha
Verkehrsflächen	ca. 2,7 ha
Flächen für Landwirtschaft	ca. 104,2 ha
Flächen für Wald	ca. 92,7 ha

7 VERFAHREN

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Regelverfahren nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a BauGB. Es wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

- **Einleitungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckau hat in ihrer Sitzung am 27.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18.01. „Windpark Luckau Nordwest“ sowie die Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen (Beschluss-Nr. Stvv/25/003). Der Aufstellungs- bzw. Einleitungsbeschluss wurde am 26.03.2025 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3/2025 für die Stadt Luckau bekanntgemacht.

- **Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden; ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck wurden die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplans Nr. 18.01 und der 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der Zeit vom 07.07.2025 bis einschließlich 08.08.2025 im Internet veröffentlicht und im Bauamt der Stadtverwaltung Luckau ausgelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 13.06.2025 mit Frist zur Einreichung der Stellungnahme bis zum 14.07.2025. Es wurde in diesem Zuge zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der im selben Schritt durchgeführten Anhörung der Nachbargemeinden sind Stellungnahmen von 41 verschiedenen Akteuren eingegangen.

- **Weiterentwicklung zum Entwurf**

Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen, der erstellten Fachgutachten sowie neuer gesetzgeberischer Maßgaben wurde die Planung zu einer Entwurfsfassung weiterentwickelt.

Dabei sind folgende inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorentwurf besonders hervorzuheben:

- Die Sonderbauflächen werden nunmehr zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie i.S.d. § 249c BauGB dargestellt. Damit wird die Planung den Maßgaben einer Gesetzesnovelle angepasst, die im August 2025 in Kraft getreten ist. Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt so bereits eine vertiefende artenschutzfachliche Betrachtung. Im Plan werden verbindliche Regeln für Minderungsmaßnahmen dargestellt, die bei der Vorhabenzulassung zu beachten sind. Folge der Ausweisung des Beschleunigungsgebietes sind Verfahrenserleichterungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- Die Abgrenzung der Sonderbaufläche wurde angepasst. In Korrespondenz zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurden zwei Bereiche ausgenommen: Zum Schutz einer kollisionsgefährdeten Vogelart entfällt eine Fläche im Norden des Änderungsbereichs. Im Westen, an der Grenze zum Naturpark Niederlausitzer Landrücken, entfällt eine Fläche westlich eines Weges, der von den Rotoren der Windenergieanlagen nicht überstrichen werden soll. Der Bebauungsplan trifft hierzu konkretere Festlegungen.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit den eingegangenen Stellungnahmen folgende, wesentliche Anpassungen der Planunterlagen vorgenommen worden:

- Ergänzung der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche in der Planzeichnung
- Ergänzung Bezeichnung und Nordpfeil der Übersichtskarte in der Planzeichnung
- Entfall der nachrichtlichen Übernahme einer Hauptversorgungsleitung in der Planzeichnung
- Überprüfung und Anpassung der Lage der Leitungen anhand digitaler Bestandsdaten, Nennung der Spannungsebene der Freileitungen sowie des Leitungsträgers in der Planzeichnung
- Beachtung der gesetzlichen Regelungen zur Durchführung der Umweltprüfung und von Anforderungen an Biotopkartierung und artenschutzrechtliche Prüfung
- Korrektur der Angaben zur Abgrenzung des Naturparks im Umweltbericht
- Erarbeitung eigenständiger Umweltberichte für Bebauungsplan und FNP-Änderung
- Ergänzung der Begründung mit Hinweisen auf den Stand der Überlegungen zum Netzanschluss
- Ergänzung des Umweltberichts und der Begründung zum Immissionsschutz
- Ergänzung der Begründung zum Denkmalschutz
- Ergänzung der Begründung zur Betroffenheit von militärischen Belangen
- Ergänzung der Begründung zur Prüfung von Standortalternativen

Aus eigener Sachkenntnis sind darüber hinaus folgende Änderungen erfolgt:

- Wiederaufnahme einer im wirksamen Flächennutzungsplan bereits enthaltenen symbolhaften Darstellung von Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Wasser“
- Ergänzung der Begründung um Ausführungen zur optisch bedrängenden Wirkung

- Konkretisierung der Ausführungen zu den Planinhalten, insbesondere mit detaillierterer Begründung der einzelnen Darstellungen
- Nachrichtliche Übernahme der Grenzen des Naturparks Niederlausitzer Landrücken in der Planzeichnung
- Entfall der Hinweise auf bestehende Wegeverbindungen und auf einzelne Höhenschichtlinien im Sinne der Planklarheit
- Korrektur der Lage eines in Bearbeitung befindlichen Bodendenkmals
- Angleichung der Zweckbestimmung der Sonderbauflächen an die Regionalplanung

Das Kapitel wird im weiteren Verfahren sukzessive ergänzt.

8 LISTE DER ANLAGEN

- Anlage 1 Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zum „Energiepark Projekt Luckau“, Schreiben vom 20.11.2023
- Anlage 2 Windpark „Luckau Nordwest“ (Landkreis Dahme-Spreewald) Biotopkartierung 2025 (MEP Plan GmbH, 21. Juli 2025)
- Anlage 3 Windpark „Luckau Nordwest“ (Landkreis Dahme-Spreewald) Faunistisches Gutachten Vögel (Aves) (MEP Plan GmbH, 05. Juni 2025)
- Anlage 4 Windpark „Luckau Nordwest“ (Landkreis Dahme-Spreewald) Erfassung von Quartierpotenzialen (MEP Plan GmbH, 05. Juni 2025)
- Anlage 5 Windpark „Luckau Nordwest“ - Erweiterungsfläche (Landkreis Dahme-Spreewald) Faunistisches Gutachten Reptilien (Reptilia) (MEP Plan GmbH, 17. Oktober 2025)
- Anlage 6 Gutachterliche Stellungnahme zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" der Stadt Luckau in Bezug auf die „Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4Abs. 1 BauGB“ vom 11.07.2025, Thema: Untersuchungsumfänge des Artenschutzes, Forderungen 5.4 Reptilien und 5.5 Amphibien (MEP Plan GmbH, 05. Februar 2026)
- Anlage 7 Schallimmissionsprognose (Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 25. Februar 2026)
- Anlage 8 Schattenwurfprognose (Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 29. Januar 2026)
- Anlage 9 Fachgutachten zum Eingriff in das Landschaftsbild nach der Methode „Märkisches Modell“ für die geplante Errichtung und Betrieb von 17 Windenergieanlagen bei Luckau (aratal GmbH, 03. März 2026)
- Anlage 10 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes (Sabine Mücke/Bürogemeinschaft Milan, März 2026)